

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 1370

# Zur Legitimation des Kulturstaats

Eine verfassungsrechtliche Untersuchung  
staatlicher Kunstförderung

Von

Peter Haversath



Duncker & Humblot · Berlin

PETER HAVERSATH

Zur Legitimation des Kulturstaats

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1370

# Zur Legitimation des Kulturstaats

Eine verfassungsrechtliche Untersuchung  
staatlicher Kunstförderung

Von

Peter Haversath



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft  
der Freien Universität Berlin  
hat diese Arbeit im Jahr 2016  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-0200  
ISBN 978-3-428-15015-1 (Print)  
ISBN 978-3-428-55015-9 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85015-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2015/2016 am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung erfolgte am 15. April 2016.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor Christian Calliess, gebührt mein großer Dank für ein wichtiges Wort zur rechten Zeit und Respekt für seine Offenheit dem Thema und noch mehr meinem Ansatz gegenüber.

Herrn Professor Kunig danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Für die Mühen des Korrekturlesens danke ich meiner Mutter, Kathrin Dingemann und meiner Schwester Julia Haversath.

Meinen Freunden danke ich für die viele Ablenkung, aber auch genügend Interesse und Zuspruch, Dr. Benjamin Herz und erneut der klugen Kathrin Dingemann auch für ihre Diskussionsbereitschaft und wertvolle Anregungen.

Meinen Eltern, Dr. Jochen und Dorothee Haversath, danke ich für ihre vielfältige Unterstützung, ihre Geduld und, bei dieser Gelegenheit, auch ganz ohne Bezug zur Diss für alles, was sie mir Gutes getan haben.

Ich danke von Herzen meiner Frau, Maike Haversath, die mich während der Anstrengungen, die diese Arbeit gekostet hat, immer und aufopfernd unterstützt hat. Der Kinderbande danke ich dafür, dass sie da ist. Ihr seid die süßesten Sweetbacken, die man sich nur vorstellen kann.

Münster, November 2017

*Peter Haversath*



# Inhaltsübersicht

<b>Einleitung: Das Wahre, Gute und Schöne</b> .....	15
§ 1 Kulturstaat und Verfassungsrecht .....	15
§ 2 Annäherung an den Untersuchungsgegenstand .....	17

## *Erster Teil*

<b>Legitimationsbedürftigkeit staatlicher Kunstförderung</b> .....	33
§ 3 Grundlagen der Legitimationsbedürftigkeit des Kulturstaats .....	33
§ 4 Kunstförderung und Demokratieprinzip .....	42
§ 5 Anforderungen des Demokratieprinzips an die Legitimation .....	83

## *Zweiter Teil*

<b>Legitimationsfähigkeit staatlicher Kunstförderung</b> .....	93
§ 6 Angewiesenheit der Kunst auf den Staat .....	93
§ 7 Angewiesenheit des Staates auf die Kunst .....	171
§ 8 Legitimation durch Einfügung einer Kulturklausel in das Grundgesetz? .....	194
<b>Schluss: Vom Kulturstaat zum Kulturstaatsdiskurs</b> .....	199
§ 9 Reflexion .....	199
§ 10 Perspektiven .....	201
<b>Zusammenfassung in Thesen</b> .....	205
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	212
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	234



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung: Das Wahre, Gute und Schöne</b> .....	15
§ 1 Kulturstaat und Verfassungsrecht .....	15
§ 2 Annäherung an den Untersuchungsgegenstand .....	17
A. Der Begriff des Kulturstaats .....	17
I. Verwendung und Abgrenzung des Begriffs .....	17
II. Befugnisse und Grenzen des kunstfördernden Kulturstaats nach herrschendem Kulturverfassungsrecht .....	20
B. Stand der Forschung zur Legitimation des Kulturstaats .....	24
I. Die Bedeutung des Verfassungsrechts für die Legitimation .....	24
II. Die Bedeutung der tatsächlichen gesellschaftlichen Bedingungen der Kunst für die Legitimation .....	26
III. Defizite bei der Behandlung der Legitimationsbedürftigkeit .....	27
IV. Defizite bei der Behandlung der Legitimationsfähigkeit .....	29
C. Zwischenergebnis .....	30
D. Gang der Untersuchung .....	31

## *Erster Teil*

<b>Legitimationsbedürftigkeit staatlicher Kunstförderung</b> .....	33
§ 3 Grundlagen der Legitimationsbedürftigkeit des Kulturstaats .....	33
A. Die Allzuständigkeit des Staates .....	33
B. Ansätze einer Rechtfertigungsbedürftigkeit im Schrifttum .....	34
I. Staatsfreiheitsgebot der Kunstfreiheit .....	34
II. Der Gleichheitssatz .....	39
III. Die Verwendung öffentlicher Mittel .....	40
C. Zwischenergebnis .....	41
§ 4 Kunstförderung und Demokratieprinzip .....	42
A. Die öffentliche Willensbildung als Schutzobjekt des Demokratieprinzips .....	42
I. Materielles oder formelles Verständnis des Demokratieprinzips? .....	42
II. Zur Reichweite des Begriffs der öffentlichen Meinung .....	45

B. Die Kunst als Teil der öffentlichen Meinung .....	47
I. Die These der (politischen) Funktionslosigkeit der Kunst .....	47
1. (Ideen-)Geschichtliche Entwicklung von Autonomie und Funktionslosigkeit der Kunst .....	48
2. Wandel des Kunstverständnisses in der Verfassungslehre .....	53
II. Besonderheiten und Normalität der Kunst im öffentlichen Diskurs .....	55
1. Besonderheiten .....	55
2. Normalität .....	57
C. Beeinträchtigung des Staatsfreiheitsgebots durch staatliche Kunstförderung .....	59
I. Inhalt des Staatsfreiheitsgebots .....	60
II. Wirkungen staatlicher Kunstförderung und Staatsfreiheitsgebot .....	61
1. Untersuchungsbedingungen und Normalfall .....	61
2. Die Folgen der Förderung im Verhältnis von Künstlern und Gesellschaft .....	63
a) Entfremdung von Künstler und Publikum .....	63
b) Verhinderung sozialer Gruppenbildung im Bereich der Kunst .....	66
3. Die Folgen der Förderung im Verhältnis von Künstler und Staat .....	67
a) Kulturelle Staatsleistungen als Geschenke .....	67
b) Folgen des Schenkungscharakters der Förderleistungen .....	70
(1) Geringere Bereitschaft zur Machtkritik .....	70
(2) Nähe zum Leistungsstaat .....	73
4. Gefahr bewusster Lenkung .....	75
a) Das Machtinteresse staatlicher Organe .....	76
b) Die Kulturpolitik als Instrument zur Verfolgung staatlicher Interessen .....	79
D. Zwischenergebnis .....	81
§ 5 Anforderungen des Demokratieprinzips an die Legitimation .....	83
A. Gegenstand der Rechtfertigungsbedürftigkeit .....	83
B. Einschränkung des Demokratieprinzips .....	84
C. Ungeeignetheit pauschaler Rechtfertigungsansätze .....	85
I. Demokratische Legitimation und staatlicher Gestaltungsspielraum .....	86
II. Kulturstaatlichkeit aus einer verfassungsrechtlichen Gesamtschau .....	87
III. Kultur als Staatszweck, Staatsziel oder Staatsaufgabe .....	89
1. Kultur als Staatszweck .....	89
2. Kultur als Staatsziel; Kulturförderung als Staatsaufgabe .....	91
D. Zwischenergebnis .....	91

*Zweiter Teil*

<b>Legitimationsfähigkeit staatlicher Kunstförderung</b>	<b>93</b>
§ 6 Angewiesenheit der Kunst auf den Staat	93
A. Freiheit der Kunst als Ziel der Kunstförderung	93
I. Förderauftrag aufgrund einer historischen Auslegung der Kunstfreiheit	94
1. Die Kunstfreiheit als Verkörperung einer Kulturstaatstradition	94
a) Kulturstaatliche Begriffstradition	95
b) Kulturstaatliche Ideentradition	95
c) Tradition kulturstaatlicher Praxis	98
2. Fortgeltung des Art. 142 Satz 2 WRV	100
II. Objektiv-rechtliche Gehalte der Kunstfreiheit	101
1. Das Grundrecht der Kunstfreiheit als Handlungsbefugnis des Staates	102
a) Grundrechtsspezifische Bedenken gegen die Kunstfreiheit als Befugnisnorm des Kulturstaats	103
b) Grundrechtstheoretische Bedenken gegen die Kunstfreiheit als Befugnisnorm des Kulturstaats	104
c) Die Rolle der Grundrechtsdogmatik	106
2. Kunstförderung als Erfüllung einer staatlichen Schutzpflicht	107
a) Freiheit von wirtschaftlicher Verwertung der Kunst als Schutzgut der Kunstfreiheit	107
(1) Schutz des Wirkbereichs	108
(2) Schutz des Werkbereichs	109
b) Vorliegen einer schutzpflichtenbegründenden Gefahr	112
(1) Der Markt als Gefahr für die Freiheit der Kunst	112
(2) Das Verhalten der Konsumenten als Gefahr für die Freiheit der Kunst	113
3. Die Kunstfreiheit als originäres Teilhaberecht	115
a) Ausmaß staatlicher und privater Finanzierung der Kunst	116
b) Staatliche Kunstförderung zur Kompensation früherer Mäzene	118
4. Die Kunstfreiheit als soziales Grundrecht	121
5. Die Kunstfreiheit als Staatszielbestimmung	125
a) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	125
b) Grundrechtsdogmatische Anforderungen an eine kunstfreiheitliche Staatszielbestimmung	127
c) Freiheitsfördernde Eigenschaften staatlicher Kunstfinanzierung	129
(1) Das Kulturstaatskonzept Ernst Rudolf Hubers	130
(2) Kritik	131
d) Freiheitsgefährdende Eigenschaften staatlicher Kunstfinanzierung	134
III. Zwischenergebnis	136

B. Qualität der Kunst als Ziel der Kunstförderung	137
I. Institutioneller Schutz der Eigengesetzlichkeit	137
1. Enge institutionelle Deutung der Kunstfreiheit	137
2. Institutionelle Deutung der Kunstfreiheit als Gewährleistung der Autonomie der Kunst	138
II. Kunst als meritorisches Gut	142
III. Hochwertige Kunst als öffentliches Gut	144
1. Voraussetzungen der Theorie der öffentlichen Güter als Rechtfertigung der Kulturförderung	144
2. Kunst als öffentliches Gut; externe Effekte der Kunst	145
a) Der Gütercharakter des einzelnen Kunstwerks	145
b) Externe Effekte der Hochkultur	146
(1) Innovativität als Definiens der Hochkultur	146
(2) Die Rolle des Konsumenten für die Entstehung externer Effekte	147
(3) Externe Effekte geförderter Kultur als stillschweigende Prämisse	149
3. Erforderlichkeit staatlicher Kunstförderung	149
a) Mangelnde Innovativität nicht geförderter Kunst	149
(1) Das Publikum als Hemmnis der Innovation	150
(2) Tatsächliche Gleichförmigkeit nicht geförderter Kunst	153
(3) Mangelnde Innovationskraft der Kunst durch kulturindustrielle Strukturen der Gegenwart	156
b) Gezielte Förderung innovativer Kunst	159
(1) Feststellung innovativer Kunst	160
(2) Strukturelle Grenzen des Staates bei der Förderung innovativer Kunst	160
(3) Innovative Kunst und nationale Kunst	164
4. Nutzungsvorteil der Konsumenten von Populärkultur	164
5. Bereitstellung innovativer Kunst als verfassungsrechtliches Gebot der Menschenwürde	166
a) Bereitstellung von Kultur zur Sicherung des kulturellen Existenzminimums	166
b) Bereitstellung von Kultur zur Ermöglichung der individuellen Entfaltung	168
IV. Zwischenergebnis	170
§ 7 Angewiesenheit des Staates auf die Kunst	171
A. Kultureller Zusammenhalt als Voraussetzung des (demokratischen) Staates	172
I. Staatstheoretische Plausibilität	173
II. Demokratietheoretische Plausibilität	175
1. Die Akzeptanz von Mehrheitsentscheidungen	176
2. Homogenität als Diskursbedingung	178

B. Verfassungsrechtliche Geltung eines unterstellten Homogenitätserfordernisses	180
I. Grundgesetzliche Integrationsklausel	181
II. Identitätsstiftung, Demokratie und Menschenwürde	183
III. Kultur als „Gelingensvoraussetzung“ der Verfassung	185
C. Kunstförderung als Mittel einer staatlichen Integrationsaufgabe	188
D. Kulturelle und politische Integration	191
E. Zwischenergebnis	193
§ 8 Legitimation durch Einfügung einer Kulturklausel in das Grundgesetz?	194
A. Politische Vorstöße in der Vergangenheit	194
B. Stellungnahmen in der Verfassungslehre	196
C. Bewertung im Licht der Ergebnisse dieser Untersuchung	197
<b>Schluss: Vom Kulturstaat zum Kulturstaatsdiskurs</b>	199
§ 9 Reflexion	199
§ 10 Perspektiven	201
A. Perspektiven für eine Kunst ohne Kulturstaat	201
B. Perspektiven für eine Kunstpolitik ohne Kulturstaat	202
<b>Zusammenfassung in Thesen</b>	205
<b>Literaturverzeichnis</b>	212
<b>Sachwortverzeichnis</b>	234



# Einleitung: Das Wahre, Gute und Schöne

## § 1 Kulturstaat und Verfassungsrecht

Der Soziologe *Gerhard Schulze* stellt in seinem Buch „Die Erlebnisgesellschaft“ einen „Rechtfertigungskonsens“ hinsichtlich der Kulturförderung fest, den er mit den knappen Worten zusammenfasst: „Kulturpolitik ist gut.“<sup>1</sup> Er fährt fort:

„Eine fundamentale Kritik, bei der es nicht um den Wettstreit kulturpolitischer Konzepte geht, sondern um die Berechtigung kulturpolitischer Eingriffe schlechthin ginge, ist kein Thema der gegenwärtigen Diskussion. Ist dies ein Vorzug? Diese Frage kann nur bejahen, wer selbst in den Rechtfertigungskonsens mit einstimmt.“<sup>2</sup>

Ein Rechtfertigungskonsens, wie ihn *Schulze* konstatiert, besteht auch in der Rechtswissenschaft. Die Verfassungslehre hat immer wieder das Bedürfnis verspürt, sich mit dem Verhältnis von Staat und Kultur auseinanderzusetzen. Die grundsätzliche Frage, ob die Kunstförderung als solche zulässig ist, wurde aber nur selten aufgeworfen. Die Kunstförderung wird weithin als selbstverständlich erachtet, weil sie einer (vermeintlichen) Kulturstaatstradition und dem Selbstverständnis der Bundesrepublik entspreche. Schon die Alternative staatlicher Zurückhaltung, erst recht eines verfassungsrechtlichen Verbots staatlicher Kunstförderung gilt als „liberalistisch“ und einem veralteten Staatsverständnis zugehörig und wird deshalb von vornherein nicht ernsthaft in Betracht gezogen.<sup>3</sup>

Stattdessen wird der Diskurs über die Kulturstaatlichkeit zur Arena, wo sich Rechtswissenschaftler<sup>4</sup> zu begeisterten Exklamationen<sup>5</sup> hinreißen lassen: „Kultur ist

---

<sup>1</sup> *Schulze*, Die Erlebnisgesellschaft, 2005, S. 513.

<sup>2</sup> *Schulze*, Die Erlebnisgesellschaft, 2005, S. 513; zustimmend *A. Klein*, in: Heinze (Hrsg.), Kultur und Wirtschaft, 1995, S. 183, 196 f.

<sup>3</sup> *Mihatsch*, Öffentliche Kunstsubventionierung, 1989, S. 48; ähnlich *Erbel*, Inhalt und Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Kunstfreiheitsgarantie, 1966, S. 175: Forderung nach Abschaffung der Kulturförderung beruhe auf einem „früh-liberalistischen Standpunkt des ‚laissez-faire‘“; *Knies*, Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem, 1967, S. 206 f.: „frühliberales Staatsverständnis“; *Ridder*, Freiheit der Kunst nach dem Grundgesetz, 1963, S. 22: Skeptiker seien ein „altfränkisch liberales Kaffeekränzchen“; kritisch zu einer solchen Argumentationsweise *Huster*, Die ethische Neutralität des Staates, 2002, S. 441 f., 448 f.

<sup>4</sup> An dieser Stelle sei auf den Gebrauch des generischen Maskulinums in dieser Arbeit hingewiesen. Wenn etwa von „Rechtswissenschaftlern“ und „Künstlern“ die Rede ist, sind

das Wahre, Gute und Schöne in hoher – besser höchster – Form.<sup>6</sup> Man möchte gerne wissen, woran diejenigen denken, die sich zu solchen Ausrufen hinreißen lassen.<sup>7</sup> Sie denken sicherlich an *Homer*, an *Goethe*, *Schiller* und *Thomas Mann*, an *Mozart*, *Beethoven*, *Bach* und *Wagner*, an die Renaissance, die alten Holländer, den Impressionismus, vielleicht an *Fritz Lang*, *Fellini* und *Rossellini*. Denken sie auch an die Fettecke *Joseph Beuys*’, an „Die Mensch-Maschine“ von Kraftwerk, an Beat-, Pop- und Hardboiled-Literatur? Denken sie an Woodstock oder das Wacken-Festival? An *Walt Disney* und die Spiderman-Comics, an „Dirty Harry“ I bis IV? Denken sie an *Albert Speer*, *Johannes R. Becher* und *Andrei Aleksandrowitsch Schdanow*?

Eine Idealisierung der Kultur erschwert eine verfassungsrechtliche Beurteilung des Kulturstaats.<sup>8</sup> Wenn Kulturpolitik unreflektiert mit der „Hoffnung [...] auf ein ideell und materiell verbessertes Leben“<sup>9</sup> besetzt wird, ist eine rationale Erörterung schon gescheitert. Eine nüchterne Betrachtung wird im Kulturstaat im Ausgangs-

---

damit Rechtswissenschaftler und Rechtswissenschaftlerinnen, Künstler und Künstlerinnen gemeint.

<sup>5</sup> Der Ausruf ist sichtbar („!“) bei *Geiger*, FS Leibholz, 1966, S. 187, 193: „Der Kulturstaat „wird in der Förderung der schönen Künste eine seiner Aufgaben erblicken; gewiß!“; bei *Häberle*, AöR 110 (1985), S. 577, 593: „Kunst erwächst kaum aus der Normalität!“ und sie sei „ein Stück ‚religion civile‘ des Verfassungsstaates als Kulturstaat!“; bei *Stern*, Staatsrecht IV/2, 2011, S. 360, der über Art. 35 Abs. 1 S. 3 Einigungsvertrag („Stellung und Ansehen eines vereinten Deutschlands in der Welt hängen [...] von seiner Bedeutung als Kulturstaat ab.“) schreibt: „„Wohlgesezte Worte und goldrichtig, möchte man sagen!“; vgl. auch *Steiners* Rezension dazu, DVBl. 2011, S. 617: „Die Befassung mit dem Grundrecht der Kunstfreiheit [...] gibt auch einem Juristen Gelegenheit, unterhaltsam zu schreiben.“

<sup>6</sup> *Alexy*, VVDStRL 65 (2006), S. 91, 91.

<sup>7</sup> Einen Überblick über seine Assoziationen zur Schnittstelle von Staat und Kunst gibt *Korinek*, Staat und Kunst, 2006, S. 9: Er denke an „großartige Opern- und Theateraufführungen in der Staatsoper oder einem Staatstheater, staatliche Museen [...], aber auch an Staatskunst totalitärer Regime, an verbotene Autoren, Komponisten oder Maler, an ehrverletzende oder religionsstörende Kunstwerke“.

<sup>8</sup> Zur ganz ähnlichen, aber teils überwundenen, jedenfalls wahrgenommenen Situation in der Kunstsoziologie *Danko/Glaser*, Sociologia Internationalis 2012, S. 3, 7 ff. Auch in der Rechtswissenschaft gibt es freilich Stimmen, die der verfassungsrechtlichen Dogmatik des Kulturstaats und den gängigen Rechtfertigungsversuchen äußerst kritisch gegenüberstehen, ohne allerdings den Rechtfertigungskonsens im Ergebnis zu durchbrechen: *Geißler*, Kunstförderung nach Grundgesetz und Recht der EG, 1995, S. 39 ff., 46 ff., die jedenfalls die Berufung auf den Rechtfertigungstitel „Kunstförderung“ für unzureichend hält (a.a.O., S. 45 f., 66 f.); *Kopke*, Rechtschreibung und Verfassungsrecht, 1995, S. 384, 389 f.: Kulturstaatsprinzip vermittele keine Kulturgestaltungsmacht und keine „Förderungsaufgabe“ (allerdings die Frage der Rechtfertigungsbedürftigkeit der Kunstpflege offen lassend, a.a.O., S. 389 in Fn. 101); *Lenski*, Öffentliches Kulturrecht, 2013, S. 55 ff., 67: „Verfassungspolitische Desiderate und positives Verfassungsrecht bleiben auch im Bereich der Kultur sauber zu trennen.“

<sup>9</sup> *H. Thurn*, in: Heinze (Hrsg.), Kultur und Wirtschaft, 1995, S. 111, 111. In die gleiche Richtung der Diskussionsbeitrag *Isensees*, VVDStRL 42 (1984), S. 133, 133: „Wer ‚Kultur‘ sagt, hat notwendig Niveau [...] Jeder kann sich etwas anderes vorstellen, und jeder denkt an etwas Angenehmes.“

punkt eine Staatstätigkeit wahrnehmen, die Gelder aus dem staatlichen Haushalt an Künstler gibt und für den Unterhalt kultureller Institutionen aufwendet.

Die Rechtswissenschaft kann sich von Emotionen nicht freimachen. Aber so schön Kultur sein kann: Ein Ausrufungszeichen ersetzt keine Begründung. Die Begeisterungstürme einiger Autoren sind vielleicht Ausdruck einer Sehnsucht, am Glanz der *hommes de lettres* teilzuhaben oder sie zumindest nicht durch „kleinliche“ rechtliche Erwägungen zu belästigen. Die Staatstätigkeit im Bereich der Kultur ist aber wie jede andere auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Dies ist das Ziel der vorliegenden Arbeit.

## § 2 Annäherung an den Untersuchungsgegenstand

### A. Der Begriff des Kulturstaats

#### I. Verwendung und Abgrenzung des Begriffs

Der Begriff „Kulturstaat“ wird in dieser Arbeit als Sammelbegriff für die tatsächlichen kulturbezogenen Maßnahmen des Staates<sup>10</sup> verwendet.<sup>11</sup> Unter „Kultur“ wiederum soll hier einschränkend lediglich der Bereich „Kunst und Kultur“ verstanden werden.<sup>12</sup> Gemeint ist also der „Kulturstaat im engeren Sinne“<sup>13</sup> unter Ausschluss der Bereiche Wissenschaft und Bildung<sup>14</sup> und auch der Religion<sup>15</sup>. Diese Verwendung entspricht den nationalen und überstaatlichen Normierungen des Kulturbegriffs.<sup>16</sup>

---

<sup>10</sup> Unter Staat werden Bund, Länder und Kommunen verstanden.

<sup>11</sup> Deskriptive Verwendung auch bei *Pabel*, Grundfragen der Kompetenzordnung im Bereich der Kunst, 2003, S. 172 ff.

<sup>12</sup> Die gleiche Eingrenzung liegt *Steiners* Vortrag auf der Staatsrechtslehrtagung zugrunde, VVDStRL 42 (1984), S. 7 ff.; vgl. seinen Hinweis darauf, dass sich das Wortpaar „Kunst und Kultur“ als Teil des Kulturbegriffs von Bildung, Wissenschaft und Religion als den anderen Teilen „abgespalten“ habe (ebd., S. 7, 9).

<sup>13</sup> *Maihofer*, in: Benda/ders./Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 1994, § 25 Rn. 78.

<sup>14</sup> Zu Kunst, Wissenschaft und Bildung als den klassischen Bestandteilen des verfassungsrechtlichen Kulturbegriffs grundlegend *Oppermann*, Kulturverwaltungsrecht, 1969, S. 29 ff.; ebenso *Steiner*, VVDStRL 42 (1984), S. 7, 9.

<sup>15</sup> Die Religion als Teil der Kultur betrachten *Maihofer*, in: Benda/ders./Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 1994, § 25 Rn. 91 in Fn. 111; *Sommerrmann*, VVDStRL 65 (2006), S. 7, 9; dagegen *Grimm*, VVDStRL 42 (1984), S. 46, 51 f.; wie hier für die „Ausgliederung des Staatskirchenrechts“ *Oppermann*, Kulturverwaltungsrecht, 1969, S. 35 ff.

<sup>16</sup> *Lenski*, Öffentliches Kulturrecht, 2013, S. 29.